



Zusatz-Wegleitung zu Beilage 06 **für steuerpflichtige Personen, die eine** **landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ausüben**

Die steuerpflichtige Person hat in der Steuererklärung unter Code 1.310 das Nettoeinkommen aus ihrer Tätigkeit anzugeben, inbegriffen die Einkommen aus einfachen Gesellschaften. Sie legt der Steuererklärung die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des Jahres 2023 bei (beziehungsweise 2022/2023, wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) sowie die Beilage 06 über das selbständige Erwerbseinkommen aus der Landwirtschaft.

Das Rechnungslegungsrecht sieht vor, dass die Einzelunternehmen und Personengesellschaften, welche im Vorjahr einen Umsatzerlös von über Fr. 500'000 erzielt haben, der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung unterliegen. Darunter fallen auch Selbständigerwerbende, die einen freien Beruf ausüben.

Die Debitoren, Vorräte und angefangenen Arbeiten müssen nun in der Bilanz erfasst werden. Der Umsatz muss somit gemäss der Soll-Methode ausgewiesen werden. Die Berechnung des Umsatzerlöses gemäss der Ist-Methode (aufgrund der Zahlungseingänge) wird nicht mehr zugelassen.

Bei Fehlen einer nach kaufmännischer Art geführten Buchhaltung hat die steuerpflichtige Person eine Aufstellung über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatbezüge und Privateinlagen beizulegen. In diesem Fall sind die nachstehenden Minimalanforderungen zu erfüllen:

- Die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben sind lückenlos laufend aufzuführen und haben der Wirklichkeit zu entsprechen. Eine Zusammenfassung hat auf Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
- Was die Ausgaben betrifft, so hat die steuerpflichtige Person immer den genauen Wortlaut anzugeben (z.B. Miete, Entlohnung, Art der erworbenen Gegenstände, usw.).
- Die Inventare der Warenlager müssen detaillierte Angaben über Quantität und Wert enthalten (Ankaufspreis oder Marktpreis, wenn dieser tiefer liegt).
- Die Listen der anderen Bestandteile des Vermögens müssen ebenfalls genaue Angaben enthalten, um eine präzise Kontrolle zu ermöglichen; es genügt nicht, nur Gesamtbeträge anzugeben. Auf der Liste der Debitoren muss zum Beispiel jeder einzelne Schuldner mit Name und Adresse und der Höhe der Schuld einzeln aufgeführt sein.

Die steuerpflichtige Person hat ihrer Steuererklärung eine Zusammenfassung dieser Aufstellungen beizufügen. Einzig auf Verlangen der Steuerbehörden sind die detaillierten Aufstellungen zu erbringen.

Landwirtschaftliche Gemeinderschaften

Die als einfache Gesellschaften geführten landwirtschaftlichen Unternehmen füllen die Beilage 06 auf der Grundlage des gesamten Geschäfts aus. Jeder Teilhaber wird anschliessend diejenigen Elemente auf seine eigene Steuererklärung übertragen, welche seinem Anteil am Einkommen und am Vermögen entsprechen.

Kapitalgewinn

Zu den Einkünften aus landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen.

Ein solcher Kapitalgewinn (Differenz zwischen dem Veräusserungspreis und dem Buchwert) ist der Einkommenssteuer unterstellt. Bezüglich der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Selbständigerwerbenden sieht das Gesetz jedoch, was die Mehrwerte aus Liegenschaften betreffen, eine spezielle Behandlung vor. Der, im Falle einer Veräusserung einer land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaft, erzielte Gewinn wird nur bis zur Höhe der kumulierten Abschreibungen der Einkommenssteuer unterstellt. Der Gewinn aus dem Verkauf einer landwirtschaftlichen Liegenschaft wird somit wie folgt aufgeteilt:

- Kumulierte Abschreibungen: der Einkommenssteuer unterstellt;
- Eigentlicher Mehrwert: der Grundstückgewinnsteuer unterstellt.

Die Verpachtung eines landwirtschaftlichen Betriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

Besteuerungsaufschub bei Überführung einer Liegenschaft in das Privatvermögen

Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall wird die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben (Artikel 19a Abs. 1 DStG und 18a Abs. 1 DBG).

Um in den Genuss des Steueraufschubs zu gelangen, muss das Formular „Überführung von Geschäftsliegenschaften ins Privatvermögen, Antrag auf Steueraufschub“ ausgefüllt werden. Das Formular steht auf der Internetseite der KSTV zur Verfügung: http://www.fr.ch/scc/files/pdf67/antrag_steueraufschub_d.pdf oder kann bei der KSTV bestellt werden.

Liquidationsgewinn

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern.

Von diesen Reserven ist ein eventueller Einkaufsbeitrag an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge abziehbar, wenn dieser höher ist als das Einkommen der laufenden Steuerperiode, welches nicht aus der Liquidation stammt. Wird kein Einkaufsbeitrag geleistet, kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass ein fiktiver Einkaufsbeitrag, welcher zum Vorsorgesatz besteuert wird, berücksichtigt wird. Auf dem Restbetrag der realisierten Reserven ist nur ein Fünftel dieses Betrags für die Bestimmung des Steuersatzes massgebend. Der Mindestsatz beträgt jedoch 6%.

Für die Berechnung des fiktiven Einkaufs hat die steuerpflichtige Person, die der 2. Säule angeschlossen ist, die von der Einrichtung der beruflichen Vorsorge erstellte Berechnung vorzuweisen. Die Berechnung des fiktiven Einkaufs kann durch die steuerpflichtige Person mittels des auf der Internetseite der KSTV verfügbaren Programms erstellt werden : www.fr.ch./kstv.

Der Liquidationsgewinn muss aus der Buchhaltung im Detail klar hervorgehen und auf der Beilage 06 zusammengefasst aufgeführt werden. Die entsprechenden notwendigen Belege müssen der Steuererklärung beigelegt werden.

Photovoltaik-Anlagen

Die Erträge aus dem Stromverkauf von Photovoltaik-Anlagen sind Teil des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit und müssen unter den Codes 1.210 oder 1.310 der Steuererklärung deklariert werden. Die periodisch erhaltenen Subventionen für die Stromproduktion stellen ebenfalls steuerbares Einkommen dar.

Im Geschäft der steuerpflichtigen Person eingesetztes bewegliches Vermögen

Die Warenvorräte müssen nach ihren Erwerbs- oder Gestehungskosten geschätzt werden, oder nach dem Marktpreis, wenn dieser niedriger ist.

Das Vieh ist zu den Gestehungskosten zu bilanzieren oder zum Marktpreis wenn dieser niedriger ist. Der Viehbestand kann auch nach den unter dem aufgeführten Link der FAT-Normen (Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik in Tänikon) berechnet werden (https://www.steuerkonferenz.ch/downloads/Dokumente/2023_Richtlinien_Vieh_SSK_d.pdf).

Die Betriebskapitalien sind nicht unter dieser Rubrik aufzuführen sondern sind auf der Beilage 01 "Verzeichnis der Wertschriften" aufzulisten.

Abzug der Geschäftsverluste

Die steuerpflichtige Person kann die während der Steuerperiode und der sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahre erlittenen und verbuchten Geschäftsverluste abziehen, insoweit sie nicht schon mit anderen Einkommen verrechnet worden sind.

Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Die entrichteten Beiträge des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin an steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugunsten des eigenen Personals können vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Abzug gebracht werden. Die Beiträge des Selbständigerwerbenden für seine/ihre eigene berufliche Vorsorge dürfen nur im Ausmass des "**Arbeitgeberanteils**" abgezogen werden, also desjenigen Anteils, den der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin üblicherweise für sein/ihr Personal leistet. Ist kein Personal vorhanden, so gilt die Hälfte der Beträge als Arbeitgeberanteil.

Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende **Privatanteil** an den Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) darf **nicht** vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, sondern ausschliesslich unter Code 4.140 der Steuererklärung abgezogen werden, auch wenn diese Rubrik normalerweise für die Einkaufssummen vorbehalten ist.

Die Vorsorgeeinkaufssummen sind jedoch in ihrer Gesamtheit unter Code 4.140 der Steuererklärung, und nicht vom Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, abziehbar.

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (**Säule 3a**) können einzig unter Code 4.130 der Steuererklärung abgezogen werden.

Abschreibungen

Ein Zusammenzug des Merkblattes A/2001 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen ist nachstehend aufgeführt.

Bewertung der Naturalabzüge und der Privatanteile an den Geschäftsunkosten

Das nachstehend, in gekürzter Form, aufgeführte Merkblatt NL 1/2007, enthält die näheren Hinweise.

Aufbewahrungspflicht

Die steuerpflichtige Person, die eine landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ausübt, hat Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen (Verträge aller Art, wichtige Korrespondenz, Einkaufsfakturen, Doppel ausgestellter Rechnungen, Bankauszüge mit den entsprechenden Belegen, Postcheckbelege, Quittungen aller Art, Kassastreifen usw.), während 10 Jahren aufzubewahren.

Merkblatt über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Rechtsgrundlagen: Artikel 28 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Die Abschreibungsätze sind in Zusammenarbeit mit der Subkommission Landwirtschaft der Kommission für Erfahrungszahlen erarbeitet worden.

1. Allgemeines

Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung sind die Gestehungskosten. Diese ergeben sich aus dem Kaufpreis, vermindert um allfällige Rabatte, Eintauschgutschriften usw. Wird eine Buchhaltung neu eröffnet, so sind die Anlagegüter mit den Gestehungskosten, unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Wertverminderungen oder -vermehrungen in die Eingangsbilanz aufzunehmen. Abschreibungen sind nur auf Gegenständen des Geschäftsvermögens möglich, d.h. solche die ganz oder vorwiegend der Erwerbstätigkeit dienen (Art. 18 Abs. 2 DBG). Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten ist der Boden gesondert zu bewerten.

2. Ohne besonderen Nachweis gelten folgende Höchstsätze

	Abschreibungsätze in Prozenten	
	Anschaffungswert	Buchwert
2.1. Boden		
Keine Abschreibungen auf bewirtschaftetem Boden	---	---
2.2. Gesamtsatz		
Bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar. Die Abschreibung ist nur bis auf den Wert des Bodens zulässig.....		
	1,5 %	3 %
2.3. Meliorationen		
Entwässerungen, Güterzusammenlegungskosten	5 %	10 %
Erschliessungen (Wege usw.) Rebmauern	3 %	6 %
2.4. Pflanzen		
(Abschreibung ab Vollertrag) Die bis zum Zeitpunkt des Vollertrages aktivierten Kosten bilden den Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung.		
Reben	6 %	12 %
Obstanlagen	10 %	20 %
2.5. Gebäude		
Wohnhäuser	1 %	2 %
Gesamtsatz für Gebäude und Bauernhäuser (Wohnteil und Stall).....	2 %	4 %
Oekonomiegebäude	3 %	6 %
Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen, usw.....	5 %	10 %
Silos, Bewässerungen	5 %	10 %
2.6. Mechanische Einrichtungen		
Fest mit den Gebäuden verbundene technische Anlagen, soweit nicht in den Gebäudewerten inbegriffen (z. B. Gesamtsatz)	12 %	25 %
2.7. Fahrzeuge, Maschinen.....		
Bei starker Beanspruchung.....	20 %	40 %
	25 %	50 %

3. Investitionen für energiesparende Einrichtungen, Umweltschutzanlagen

Isolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, Sonnenenergie- und Biogasverwertung und dergleichen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 25% bzw. 50% und in den folgenden Jahren zu den betreffenden Sätzen (Ziffer 2) abgeschrieben werden.

4. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Diese ist nur in Fällen zulässig, in denen der steuerpflichtige Betrieb in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Sie sind zu begründen.

Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft

Dieses Merkblatt ist erstmals bei der Bewertung und Einkommensermittlung des Bemessungsjahres 2007 anzuwenden. Die Angaben unter den Ziffern 2-6 sind z.T. dem Merkblatt N1 über die Naturalbezüge Selbständigerwerbender, entnommen.

1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und der Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 6).

	Erwachsene	Kinder im Alter von Jahren*		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
In der Regel	960 Fr.	240 Fr.	480 Fr.	720 Fr.
Ohne Milch	600 Fr.	145 Fr.	300 Fr.	455 Fr.
Mit Milch, ohne Fleisch	600 Fr.	145 Fr.	300 Fr.	455 Fr.
Viehloser Betrieb	240 Fr.	60 Fr.	120 Fr.	180 Fr.

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 Kindern und mehr 30%

2. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	für den ersten Erwachsenen	Zuschläge pro Erwachsenen	Kind
Überdurchschnittliche Verhältnisse (entspr. Merkblatt N1)	3'540 Fr.	900 Fr.	600 Fr.
In der Regel	2'640 Fr.	660 Fr.	420 Fr.
Sehr einfache Verhältnisse	2'100 Fr.	540 Fr.	360 Fr.

3. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

4. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder auf Grund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet, oder pauschal mit 0,9% des Kaufpreises (exkl. MWST) oder einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden, mindestens aber mit Fr. 150 pro Monat und Fahrzeug.

5. Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Erwachsene	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Volle Verpflegung	Unterkunft	Verpflegung und Unterkunft
Tag / Fr.	3.50	10	8	21.50	11.50	33
Monat / Fr.	105	300	240	645	345	990
Jahr / Fr.	1'260	3'600	2'880	7'740	4'140	11'880

Für bis 6 jährige Kinder sind die Ansätze auf 25%, für bis 13 jährige auf 50%, für bis 18 jährige auf 75% zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1.

Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich Fr. 80.- im Monat bzw. 960.- im Jahr anzurechnen.

6. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber (Selbstkostenabzug)

	Tag / Fr.	Monat / Fr.	Jahr/Fr.
In der Regel	17	510	6120
Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebseigentümer zu gerechnet wird	19	570	6840

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.